
Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen

Konzeption

Inhalt

Präambel

1. Ziele der Schuldnerberatung
2. Zielgruppen der Schuldnerberatung
3. Aufgaben, Leistungsinhalte
4. Qualitätsstandards
 - 4.1 Strukturqualität
 - 4.2 Prozessqualität
 - 4.3 Ergebnisqualität
5. Gesetzliche Grundlagen und Finanzierung
6. Anlagen

Literatur

Präambel

Schuldnerberatung (SB) richtet sich an überschuldete und von Überschuldung bedrohte Einzelpersonen und Familien. Dieses Hilfeangebot als personenbezogener sozialer Dienst innerhalb der Sozialen Arbeit deckt ein Spektrum verschiedener Aufgabenbereiche ab. Dazu zählen insbesondere die soziale Schuldnerberatung, Verbraucherinsolvenzberatung, der Pfändungsschutz und die Schuldenprävention. Diese Bestandteile fügen sich zusammen zu dem Gesamtangebot Schuldnerberatung.

Die soziale Schuldnerberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung werden in Sachsen in unterschiedlichen Angebots- und Finanzierungsstrukturen vorgehalten. Die fließenden Übergänge der einzelnen Bereiche während des Beratungsprozesses erfordern es, die Beratung als Angebot aus einer Hand zu konzipieren.

Die vorliegende Konzeption bildet die inhaltliche Grundlage für das Gesamtangebot Schuldnerberatung. Sie bietet Orientierung für die konzeptionelle Arbeit der Beratungsstellen und dient der weiteren Qualitätsentwicklung in diesem Arbeitsfeld. Zu den Adressatinnen/Adressaten zählen u. a. die Träger und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in den Schuldnerberatungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege, die entsprechenden Leistungsträger, die zuständigen Verwaltungen auf kommunaler Ebene und Landesebene und die politischen Entscheidungsträger.

1. Ziele der Schuldnerberatung

Die Ziele der Schuldnerberatung orientieren sich zum einen an den Bedürfnissen von Einzelpersonen und Familien (fallbezogen) und zum anderen wirken sie auf strukturelle und gesellschaftliche Veränderungen hin (fallübergreifend).

1.1 Fallbezogene Ziele

- Wahrung der Würde und Persönlichkeitsrechte der ratsuchenden Person
- Existenzsicherung
- (Wieder-)Herstellung stabiler wirtschaftlicher Verhältnisse und Befähigung zu selbstbestimmtem Verhalten in wirtschaftlichen Angelegenheiten
- soziale und (Re-)Integration, Vermeidung erneuter Überschuldung
- forderungsanteilige Befriedigung der Gläubiger
- Schuldenregulierung
- Verringerung der psychisch und physisch destabilisierenden Auswirkungen, Bewältigung von schuldenbedingten sozialen Folgen und Begleitproblemen
- Sicherstellung bedarfsgerechter weiterführender Hilfen
- Verhinderung von Überschuldung, Sensibilisierung für den bewussten Umgang mit den eigenen Konsumwünschen

1.2 Fallübergreifende Ziele

- Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit und Politik zum Thema Ver- und Überschuldung
- Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit und Politik zur Lebenslage betroffener Menschen
- kritische Auseinandersetzung mit Verbraucher- und Finanzdienstleistungsangeboten
- Aufklärung über Werbepraktiken und –ziele

2. Zielgruppen der Schuldnerberatung

Entsprechend der Ziele der SB richtet sich die SB an zwei unterschiedliche Zielgruppen: zum einen an Einzelpersonen und Familien in den verschiedensten Lebenslagen (fallbezogene Gruppen), zum anderen an Adressatinnen/Adressaten, welche nicht im Einzelfall beraten werden (fallübergreifende Gruppen).

2.1 Fallbezogene Gruppen

Bei dieser Zielgruppe handelt es sich um ver- und überschuldete Einzelpersonen und Familien wie zum Beispiel:

- Personen in Haushalten mit geringem verfügbarem Einkommen, prekär Beschäftigte, Niedriglohnbeziehende, Selbstständige
- Personen in Armutslebenslagen bzw. mit grundsätzlich erhöhtem Armutsrisiko wie benachteiligte Alleinstehende, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Migrantinnen/Migranten, Seniorinnen/Senoren mit niedriger Rente, junge Erwachsene
- Personen, die durch psychosoziale Problemlagen akut von Überschuldung bedroht sind
- Personen, die der Information, der Klärung des Unterstützungsbedarfs und der weiteren Planung der Hilfe bedürfen
- überschuldete Personen, die ein Verbraucherinsolvenzverfahren anstreben bzw. durchlaufen
- ver- und überschuldete inhaftierte Personen im sächsischen Justizvollzug

2.2 Fallübergreifende Gruppen

Präventionsangebote und Öffentlichkeitsarbeit richten sich an Personen und Personengruppen, Institutionen, private Organisationen, Politik, öffentliche Gremien und Ausschüsse.

3. Aufgaben der Schuldnerberatung

Entsprechend der Ziele und Zielgruppen gibt es fallbezogene und fallübergreifende Aufgaben.

3.1 Fallbezogene Aufgaben

- Krisenintervention
- Erhebung der aktuellen persönlichen und finanziellen Situation und der Gesamtproblematik
- Feststellung und Unterstützung bei der Sicherung des existenzsichernden Bedarfs und der zur Deckung des Bedarfs möglichen und nötigen Leistungen
- Information zu Interventionsmöglichkeiten und weiteren Verfahren
- Budgetberatung, Forderungsüberprüfung und ggf. Regulierungseinleitung
- Erhebung der Vermögenssituation besonders in Blick auf Pfändbarkeit von Einkommen und Vermögen
- Pfändungsschutz – Ausstellen von P-Kontobescheinigungen
- Erfassung der Gläubigerstruktur
- Beratung zur Verbraucherinsolvenz
- Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs
- psychosoziale Beratung während der Wohlverhaltensphase
- Eruiierung der Ressourcen der ratsuchenden Person
- Zielformulierung und Strategieplanung für die Zusammenarbeit
- psychosoziale Beratung im Rahmen der Einzelfallhilfe
- individuelle Prävention
- Beratung zu einem Leben mit Schulden an der Pfändungsfreigrenze

3.2 Fallübergreifende Aufgaben

- gruppenbezogene Präventionsangebote
- fachlich motivierte Kooperation/Vernetzung, Lobby- und Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation (Statistiken, Berichte)
- Gewinnung und Anleitung ehrenamtlich Tätiger für nicht beratende Tätigkeiten

4. Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards der Schuldnerberatung beruhen auf den folgenden drei Aspekten der Qualitätssicherung:

Strukturqualität: Sie umfasst die auf Dauer angelegten Rahmenbedingungen und die Bereitstellungsleistungen, die zur Erbringung der Beratungsleistung vorgehalten werden müssen (technische Ausstattung, organisatorische Regelungen, Qualifikation/Motivation der Mitarbeitenden).

Prozessqualität: Sie bezieht sich auf die fachliche und organisatorische Weise, wie gemeinsam mit der ratsuchenden Person der Beratungsprozess ausgestaltet wird. Sie kennzeichnet die konkreten Handlungsmaßnahmen/-abläufe in der Beratungsstelle hinsichtlich fallbezogener und fallübergreifender Aufgaben.

Ergebnisqualität: Sie wird an der Erreichung von Zielen gemessen und ist daran erkennbar, welche Effekte und Nutzen sich bei der ratsuchenden Person zum einen sowie für die Gesellschaft zum anderen ergeben.

4.1. Strukturqualität

Die Arbeit der Schuldnerberatungsstelle erfüllt folgende strukturelle Voraussetzungen:

4.1.1 Grundsätze der Beratung

- transparente Gestaltung der Zugangsvoraussetzungen
- Ergebnisoffenheit, Freiwilligkeit der Beratung
- Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen
- Würdigung von Diversität
- Kostenfreiheit
- geregelte Zuständigkeiten aller am Beratungsprozess mittel- und unmittelbar beteiligter Personen
- individuelles Zeitbudget für die einzelne ratsuchende Person
- Möglichkeit zur Beratung im digitalen Format
- ein auf Dauer angelegtes und verlässliches Beratungsangebot

4.1.2 Konzeption

Eine Konzeption liegt in jeder Beratungsstelle vor. Sie beschreibt den fachlichen Handlungsrahmen der Schuldnerberatung und beinhaltet die Ziele und Prozesse zur Umsetzung des Beratungsangebotes.

Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der Konzeption mit Blick auf die Erreichung der Zielstellung und Aktualität.

4.1.3 Personelle Ausstattung

- Beratungsfachkräfte mit abgeschlossenem Hochschulabschluss
 - o grundsätzlich mit Studienabschluss Soziale Arbeit (Uni/FH/Berufsakademie)
 - o im Rahmen multiprofessioneller Teams nach Bedarf ergänzt um die Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft
 - o Zusatzqualifikation Schuldnerberatung auf der Grundlage des Liga-Zertifikats
- Besetzung einer Beratungsstelle mit mind. zwei Beratungsfachkräften
- angemessene personelle Ausstattung mit Verwaltungsfachkräften
- ehrenamtlich Mitarbeitende für nicht beratende Tätigkeiten (optional)
- regelmäßige fachspezifische Fortbildungen in analogen und digitalen Formaten für Beratungs- und Verwaltungsfachkräfte
- regelmäßige Supervisionen
- kollegialer Fachaustausch
- Mitarbeit in Fachgremien und Netzwerken
- Rechtsberatung für die Fachkräfte SB im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist sichergestellt

4.1.4 Standort und Erreichbarkeit der Beratungsstellen

- niedrigschwelliger Zugang:
 - angemessen erreichbar mit ÖPNV, bedarfsorientierte Standortverteilung
- Barriere- und Diskriminierungsfreiheit
- verbindliche Öffnungszeiten
- Bekanntheit des Angebotes im Sozialraum:
 - Information zur digitalen/analogen Erreichbarkeit in gängigen Medien
- Vorwiegend Komm- und bei Bedarf Geh-Struktur

4.1.5 Technische und räumliche Ausstattung der Beratungsstellen

- Räume und Zugänge, welche die Anonymität und Würde der ratsuchenden Person wahren
- zur fachgerechten Aufgabenwahrnehmung geeignete Kommunikations- und Informationstechnik, Fachliteratur, relevante Gesetzestexte wie Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften, Hard- und Software (inkl. Software zur Teilnahme an der gesetzlichen Überschuldungsstatistik)
- angemessene Ausstattung mit Präventionsmaterial
- abschließbare Aktenschränke für laufende und archivierte Beratungsfälle

4.1.6 Kooperation und Vernetzung

- Einbindung in die soziale Infrastruktur der Region
- Mitarbeit in trägerinternen und trägerübergreifenden fachspezifischen Arbeitskreisen
- Mitarbeit in regionalen Netzwerken und Bündnissen

4.2 Prozessqualität

Die Beratung folgt einem strukturierten Arbeitsprozess:

4.2.1 Grundlegende Prinzipien der Beratung

- umfassende Information der ratsuchenden Person in allen Phasen des Beratungsverlaufs
- Ganzheitlichkeit, Kontextorientierung
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung
- individuelle Passgenauigkeit, Nachvollziehbarkeit, Partizipation am Beratungsprozess
- zeitnahe, problemrelevante Hilfestellung
- prozessorientierter Übergang zwischen sozialer SB und Verbraucherinsolvenzberatung
- Herstellung einer Balance zwischen der Arbeit an der Lösung des Sachproblems einerseits und Stärkung der ratsuchenden Person und ihrer Handlungsfähigkeit andererseits
- professioneller Umgang mit Störungen im Beratungsverlauf bis hin zum Beratungsabbruch
- Verschwiegenheit, Vertraulichkeit

4.2.2 Grundlegende Handlungsschritte

- fallbezogene Tätigkeiten
 - o Kontaktaufnahme, Anamnese, Krisenintervention, Existenzsicherung
 - o Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz
 - o außergerichtlicher Einigungsversuch
 - o Dokumentation
 - o bedarfsorientierte, kontinuierliche Leistungserbringung; beratungsbegleitende Leistungen; regelmäßige Überprüfung der Zielgenauigkeit, Wirksamkeit
 - o Einbeziehung der Familienangehörigen/Bezugspersonen
 - o fallbezogene Prävention
- fallübergreifende Tätigkeiten:
 - o Präventionsangebote, Statistik/Berichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit

- Sicherstellung von Fortbildung, Fallbesprechung und Supervision
- Fortschreibung der Konzeption
- Einbringen der Erfahrungen und des Wissens aus der Beratungspraxis in die sozialpolitische Diskussion

4.3 Ergebnisqualität

Die Beratung erfolgt zielgerichtet und ergebnisorientiert:

4.3.1 Fallbezogene Tätigkeiten

- Sicherung der Existenz der ratsuchenden Person
- Verbesserung der Schuldsituation
- Inanspruchnahme der Leistungen durch die ratsuchende Person/ die Einrichtung
- Verbesserung der Lebensqualität durch Verbesserung des psychosozialen Wohlbefindens
- Evaluation der Zufriedenheit der ratsuchenden Personen, Mitarbeitende und Kooperationspartner

4.3.2 Fallübergreifende Tätigkeiten

- einheitliche Statistiken (Überschuldungsstatistik)
- Jahresberichte/Sachberichte
- Öffentlichkeitsarbeit

5. Gesetzliche Grundlagen und Finanzierung

Die verschiedenen Beratungsbestandteile/Leistungen der SB basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen, die unterschiedliche finanzielle Zuständigkeiten mit unterschiedlichen Leistungsträgern zur Folge haben:

- soziale SB nach § 11 Abs. 4 SGB XII: örtliche Sozialhilfe- bzw. Leistungsträger
- soziale SB nach § 16a Nr. 2 SGB II: örtliche Sozialhilfeträger im Rahmen kommunaler Eingliederungsleistungen
- Verbraucherinsolvenzberatung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 InsO: Freistaat Sachsen gemäß SächsInsOAG, FRL InsO
- Prävention: örtliche Sozialhilfeträger im Rahmen von sozialer SB nach § 11 SGB XII und § 16a Nr. 2 SGB II; Freistaat Sachsen gemäß FRL InsO; örtliche Jugendämter nach §§ 14 und 16 SGB VIII
- Pfändungsschutz gemäß § 903 Abs. 1 ZPO (Bescheinigung durch eine geeignete Stelle) in Verbindung mit dem Pfändungsschutzkonto nach § 850 k ZPO: Freistaat Sachsen gemäß SächsInsOAG, FRL InsO
- SB in JVA: § 5 Abs. 1 SächsStVollzG vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S.250) Freistaat Sachsen nach FRL InsO
- § 6 und § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG

Die Finanzierung der einzelnen Bestandteile der Schuldnerberatung leitet sich aus diesen gesetzlichen Grundlagen ab. Verhandlungen werden mit dem zuständigen Leistungsträger geführt bzw. es erfolgt eine Förderung auf Basis des Zuwendungsrechts.

Jeder Bestandteil der SB steht immer in Relation zum Gesamtangebot, d. h. insbesondere die soziale SB und Verbraucherinsolvenzberatung müssen in der Umsetzung aufeinander abgestimmt sein. Um SB in Sachsen bedarfsdeckend vorhalten zu können, ist ein Schlüssel von 2 VZÄ (Fachkraft SB einschließlich Verwaltungsfachkraft SB) zu 50.000 Einwohnern notwendig. Die errechnete Gesamtkapazität für SB teilt sich auf entsprechend einer definierten

Verhältnisbestimmung in einen Anteil soz. SB und Verbraucherinsolvenzberatung (1/3 Verbraucherinsolvenzberatung und 2/3 soz. SB). Weitere Beratungsbestandteile werden – je nach gesetzlichen Grundlagen – integriert und somit finanziert (z. B. P-Konto-Bescheinigungen nach § 903 Abs. 1 ZPO) oder zusätzlich finanziert bzw. gefördert (z. B. Prävention nach §§ 14 und 16 SGB VIII).

Um Schuldnerberatung in ihrer Gesamtheit für jede überschuldete und von Überschuldung bedrohte Person zu ermöglichen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die den Zugang zur Schuldnerberatung für Leistungsberechtigte garantiert. Dieser wäre über einen in Kapitel 8 neu einzufügenden § 68a SGB XII „Hilfe bei Überschuldung“ gesichert (vgl. Forderung AG SBV).

6. Anlagen

- Leistungstyp „Hilfe für überschuldete und von Überschuldung bedrohte Familien und Einzelpersonen (Soziale Schuldnerberatung)“, Anlage zum Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen, 2006
- Qualitätsstandards in der Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen, 2014
- Konzeption der Schuldnerberatung in Justizvollzug des Freistaates Sachsen, Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen, 2021
- Liga Modellrechnung zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Sachsen, 2022

Literatur

- „Handlungsempfehlungen zur Qualität der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im Land Brandenburg“, Liga der Freien Wohlfahrtspflege Brandenburg und Sozialministerium Land Brandenburg, 2014
- „Schuldner- und Insolvenzberatung in Bayern – Qualitätsstandards“, LAG der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, 2015
- Positionierung zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung unter besonderer Berücksichtigung einer Gesamtfinanzierung“, Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen, 2017
- „Soziale Schuldnerberatung. Konzept“, Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), 2018
- „Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung. Positionspapier“, Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), 2018
- „Basiskonzeption soziale Schuldnerberatung in der Diakonie“, Diakonie Deutschland, 2021

Dresden, 2. Mai 2024